



Bann Bebauungsplan

Sickinger Straße / Hauptstraße

Geplantes Seniorenheim

Jahr 2022

Spezieller Artenschutz

n. §44 BNatSchG



April 2023

Abschlussbericht (Entwurf)

BLM Projekt GmbH

Impressum

© ÖKO-LOG Freilandforschung,
Trippstadt / Pfalz, 26.04.2023.

Im Auftrag (AG):

BLM Projekt GmbH
Birkenstraße 36
66851 Bann.

Beauftragung: 29.03.2022.

Projektleitung Öko-log:

Heiko Müller-Stieß.

Bearbeitung / Mitarbeit:

EurProBiol Heiko Müller-Stieß,
Dipl.-Biogeograph
Max Stieß, B.Sc. BioGeo-Analyse
Holger Haedeke, Waldökologe.

Gestaltung, Darstellung, Fotos:

Max Stieß, Heiko Müller-Stieß.

Bearbeitungsstand: Entwurfsfassung.

Titelbild: Eindruck der Fläche
(Drohnenaufnahme vom 06.05.2022).



Inhalt		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	5
	1.1 Anlass	
	1.2 Gesetzlicher Rahmen	
	1.3 Aufgabenstellung	
2	Untersuchungsfläche und -zeit	6
	2.1 Untersuchungsfläche	
	2.2 Untersuchungszeit	
3	Methoden	10
	3.1 Überblick	
	3.2 Strukturen	
	3.2 Vögel	
	3.3 Fledermäuse	
	3.4 Weitere Arten	
4	Ergebnisse	16
	4.1 Methodendetails Strukturen	
	4.2 Methodendetails Vögel	
	4.3 Methodendetails Fledermäuse	
	4.4 Methodendetails weitere Arten	
5	Bewertung	22
6	Planung	23
7	Artenschutz Fachbeitrag zur saP nach §44 BNatSchG	24
8	Verordnungen / Literatur / Quellen	34

Tabellen

Tab. 1:	Untersuchungsaspekte
Tab. 2:	Begehungstermine
Tab. 3:	Batcorderphasen
Tab. 4:	Nachgewiesene Vogelarten
Tab. 5:	Nachgewiesene Fledermausarten
Tab. 6:	Relevanzprüfung
Tab. 7:	Maßnahmen
Tab. 8:	Musterblatt Vögel
Tab. 9:	Musterblatt Fledermäuse

Abbildungen

Titelbild	Eindruck des Gebietes.
Abb. 1:	Untersuchungsfläche
Abb. 2:	Geltungsbereich
Abb. 3:	Blick in das Gelände
Abb. 4:	Blick in den Gartenbereich
Abb. 5:	Blick in den Innenbereich
Abb. 6:	Tracksumme / Begehungswege
Abb. 7:	Batcorder (BC) im Einsatz
Abb. 8:	BC Standorte
Abb. 9:	Tracks der Detektierungen
Abb.10:	Brutvogelarten
Abb.11:	Fledermausnachweise
Abb.12:	Planung / Internetdarstellung

Abkürzungen

AG	Auftraggeber
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
D	Deutschland (z.B. in Rote Listen)
i.S.d.	im Sinne des (z.B. in Bezug auf den §44 BNatSchG)
RL	Rote Liste
RP	Rheinland-Pfalz

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Für die Erstellung des Bebauungsplanes „Sickingen Straße / Hauptstraße“ in Bann sollen die eventuellen Auswirkungen auf nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) artenschutzrechtlich relevante Arten evaluiert werden.

1.2 Gesetzlicher Rahmen

Gemäß § 44 BNatSchG sind die Auswirkungen eines Planvorhabens / Projektes auf besonders und streng geschützte Arten auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung „Sickingen Straße / Hauptstraße“ in Bann wurden tierökologische (Primär-)Daten für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Überblickebegehungen zu weiteren Arten erhoben bzw. durchgeführt. Diese sollen im weiteren Verlauf die vertiefende naturschutzfachliche Beurteilung des Planungsvorhabens und schonende Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen.

1.3 Aufgabenstellung

Das Aufgabenspektrum wurde von den Gutachtern nach vorheriger Inspizierung der Habitat-/Biotop-Typen-Zusammensetzung des Gebiets vorgeschlagen und in Absprache mit dem Planungsbüro bearbeitet. Die Aufgabenstellung der im Jahr 2022 durchgeführten Untersuchung kann wie folgt zusammengefasst werden (**Tab. 1**):

Tab. 1: Untersuchungsprogramm.

Lage / Untersuchungsfläche / Bestand		Bann / Siedlungsbereich / Geltungsbereich / Untersuchungsfläche: rd. 0,5 ha Siedlungsbereich, ältere Gebäudekomplexe (Dächer mit Quartierpotenzial), ältere Obstbäume (mit Höhlen), Wiesenflächen.
Projekt		Bebauungsplan "Sickingen Straße / Hauptstraße"
Leistungen	Fledermäuse	<p>1. Baustein: Gebäudekontrolle: Inspizierung Quartiersituation; Nachweise aktueller Quartiernutzung bzw. auf Hinweise (Kotreste, Fraßreste usw.).</p> <p>2. Baustein: Kombination aus stationärer und mobiler Beprobung. <u>stationäre Beprobung</u> Ausbringen von 2-3 bis mehreren automat. Erfassungsgeräten in mehreren Phasen (4-5) zu mehreren (1-3) Nächten (real: 7 Phasen mit 86 Nächten, s. Tab. 3). <u>Detektorbegehungen</u> 2-3 abendliche bzw. nächtliche Detektierungen. Untersuchungszeitraum: Mai-August (September; bei Verdacht auf Winterquartiere verlängerter Untersuchungszeitraum nach Absprache).</p>

Lage / Untersuchungsfläche / Bestand	Bann / Siedlungsbereich / Geltungsbereich / Untersuchungsfläche: rd. 0,5 ha Siedlungsbereich, ältere Gebäudekomplexe (Dächer mit Quartierpotenzial), ältere Obstbäume (mit Höhlen), Wiesenflächen.
Avifauna	Methode nach SÜDBECK et al. 2005: Erfassung insbesondere von revieranzeigenden Verhaltensweisen (z.B. Gesang/Rufe, Balzflüge oder Hinweise bzw. Nachweise zur Brut, wie Futter-/ Beuteeintrag in das Nest, Betteln von Jungvögeln etc.). Untersuchungszeitraum: März bis Juli; 5 Begehungen (real: >13, s. Tab. 2).
Reptilien	Übersichtskartierung Erfassung durch Sichtbeobachtungen mittels langsamem Abgehen geeigneter Lebensräume und gezielter Kontrolle von Strukturelementen (z.B. Sonnenplätze, Verstecke) in geeigneten Lebensräumen mittels 4 Begehungen (real: >10, Tab. 2). Untersuchungszeitraum: April bis August.
Artenschutz	Ergebnisdarstellung: Datenechereche (Literatur, online-Quellen), Daten-Aufarbeitung / -Auswertung. Artenschutz: Ermittlung pot. Konflikter und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, Maßnahmenvorschläge.

2 Untersuchungsfläche und -zeit

2.1 Untersuchungsfläche

Die Größe der Untersuchungsfläche (**Abb. 1**) beträgt **ca. 0,5 ha** und liegt im südlichen Ortsbereich von Bann. Die Fläche besteht aus brachgefallenen Gärten, verlassenen Wohn- und Nutzgebäuden (Stallungen/ Lagerhallen) sowie einer kleinen Obstwiese im Süden. Die Fläche liegt östlich der Hauptstraße und südlich der Sickinger Straße (Geltungsbereich s. **Abb. 2**).



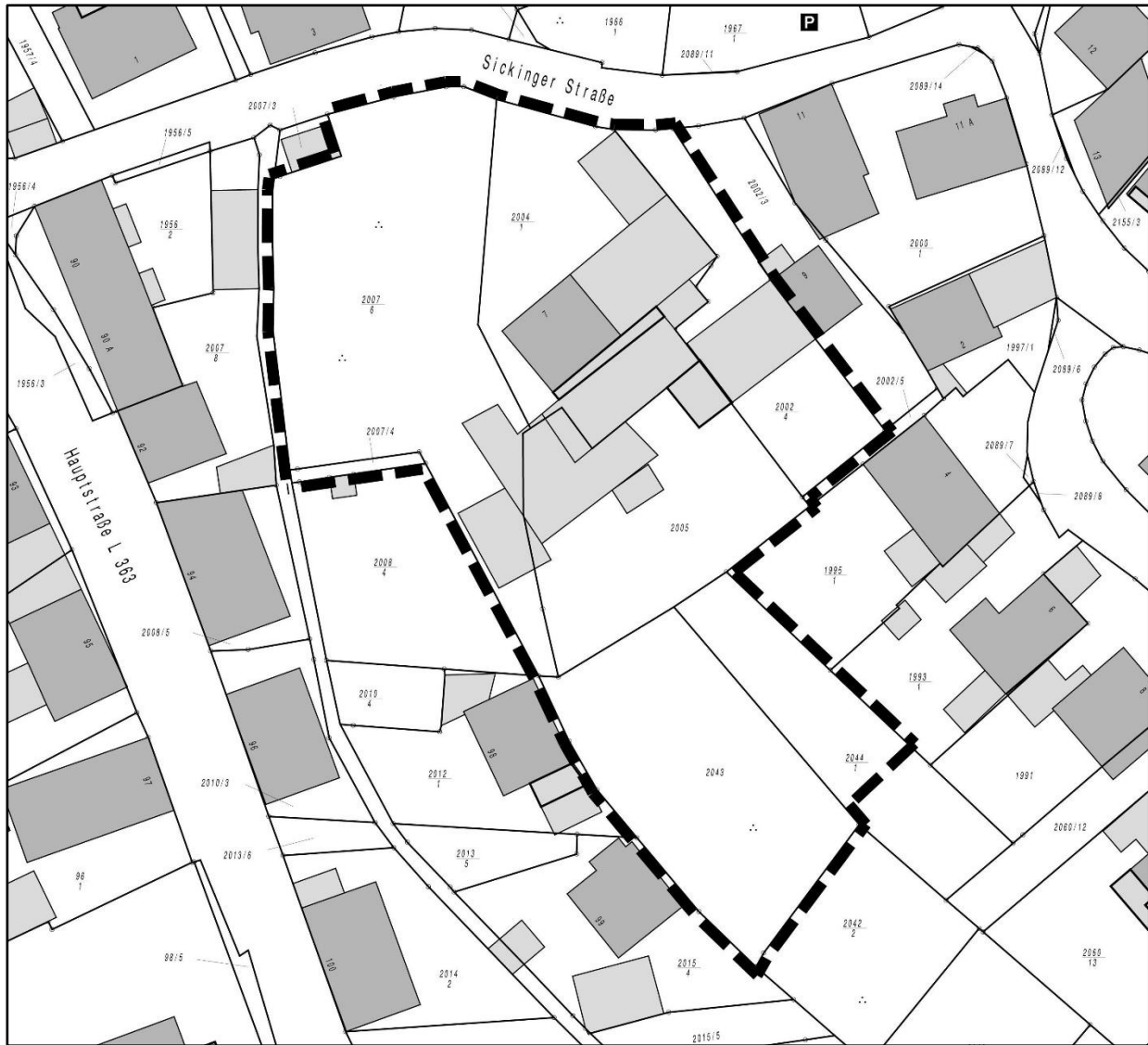


Abb. 2: Geltungsbereich (Quelle: AG).

2.2 Untersuchungszeit

Die 26 Begehungen wurden an den 23 in Tab. 2 aufgeführten Tagen / Nächten durchgeführt

Tab. 2: Begehungstermine HMS= Heiko Müller-Stieß, MS= Max Stieß, IN= Ivonne Ntatis, JH= Jörg Haedeke, HH= Holger Haedeke, LN= Leonidas Ntatis. BC= Batcorder (Stationäre Geräte zur Erfassung von Fledermausrufen).

Datum	Personen	Zeit	Witterung	Fokus
11.03.2022	HMS	10:00-11:00	10°, sonnig	Vögel, Reptilien, Strukturen im Gebiet
30.03.2022	HMS	vormittags	bew., regnerisch, 8°	Vögel, 2 Batcorder ausbringen, Quartiersuche
04.04.2022	IN, HMS	14:30 - 15:30	bew., 7°	Vögel, BC checken, dritter dazu, Reptilien
13.04.2022	HMS, HH	11:00 - 12:30	sonnig, 18°	Vögel, Tagfalter, Reptilien, BC checken, Quartiersuche

Datum	Personen	Zeit	Witterung	Fokus
19.04.2022	HMS	08:00 - 09:30	klar, sonnig, 3-10°	Vögel, BC abbauen, Reptilien
27.04.2022	HMS	10:00 - 11:00	sonnig, 15°	Vögel, Reptilien
29.04.2022	HMS	06:00 - 07:00	klar, 3°	Vögel
29.04.2022	HMS	15:30 - 16:30	sonnig, 18°	Vögel, 2 BC ausgebracht
06.05.2022	HMS	06:30-07:30	8°, sonnig	Vögel, Tagfalter, BC checken
06.05.2022	HMS	11:00-12:15	dann 15°	Drohnenflug, Strukturkontrolle
11.05.2022	HMS	10:00-11:00	20°, sonnig	Vögel, Reptilien, Quartiersuche
11.05.2022	HMS	22:30-01:30	17°	Fledermausdetektion
14.05.2022	JH, HH	15:00-16:30	24°, sonnig	Quartiersuche, Reptilien, Pilzuntersuchung im Treppenhause
17.05.2022	HMS	12:00-12:30	26°, sonnig	Vögel, BC abbauen, Tagfalter
31.05.2022	HMS,	08:00-09:00	20°, leicht bew.	Vögel
31.05.2022	HH	13:00-14:00	20°, leicht bew.	BC ausbringen, Reptilien
13.06.2022	HH	09:30-10:30	18° leicht bew.	BC abbauen, Reptilien
22.06.2022	HH	18:00-18:30	20° sonnig	2 BC ausgebracht
28.06.2022	HMS	vormittags	23°, sonnig	Vögel, BC abbauen, Reptilien, Quartiere
06.07.2022	HMS, LN	abends-nachts	18°, klar	Fledermausdetektion,
13.07.2022	HMS, MS	17:00 - 17:45	31°, sonnig	Vögel, BC ausbringen, Quartiersuche, Reptilien
23.07.2022	HMS, IN	15:00 - 16:00	29°, sonnig	BC abbauen, Reptilien, Strukturen
09.08.2022	HMS, HH	08:15 - 08:45	25°, sonnig	2 BCs ausbringen, Quartiersuche
16.08.2022	HH	18:15-18:30	23° sonnig	BC abbauen
04.10.22	HMS	vormittags	18°, sonnig	Check der Fläche: keine Eidechsen
24.10.22	HH, HMS	mittags	20°, sonnig	Check der ganzen Fläche, Gebäude, ausleuchten
31.01.2023	HMS	12:15 – 13:15	2°, bew., Schnee	Check der Gebäude,
Summe: 26 Begehungen an 23 Tagen/Nächten.				



Abb. 3: Blick in das Gelände (von Nord nach Süd, Winter 2023).

Summe:

- Vögel an >13 Tagen
- Fledermausdetektierung an 2 Nächten, Stationäre Beprobung mit mehreren Geräten gleichzeitig an verschiedenen Stellen in 7 Phasen zu 6-19 Nächten
- Reptilien und weitere Arten an >10 Tagen.



Abb. 4: Blick von Süden aus dem Gartenbereich auf das Anwesen (Sommer 2022).



Abb. 5: Innenhof während einer Fledermausdetektornacht im Sommer 2022.

3 Methoden, Materialien

3.1 Überblick

Betrachtet wurden die Tierarten, die lokal (Bezug: Struktur der Fläche) artenschutzrechtlich i.S.d. §44 BNatSchG von Bedeutung sein können.

Bäume / Strukturen / Schuppen

Absuchen von Altbäumen, Baumhöhlen, Gebäudestrukturen und Schuppen auf erkennbare Quartiere (Höhlen, Löcher, Spalten, Nester usw.) unter Zuhilfenahme von Fernglas, Taschen- und Kopflampen, Endoskop und Wärmebildkamera; tags- wie nachts.

Vögel

Direkte Beobachtung, Verhören, exemplarischer Einsatz von Klangattrappen (Hilfsmittel: Smartphone-Apps – nachts für z.B. Eulen), Suche nach Horsten, Nestern und Federn, Höhlenbäumen. Erfassung brütender, ziehender oder Nahrung suchender Vögel mit Planungs-/Schutz-Relevanz.

Fledermäuse

Verhören mithilfe von Detektoren, direkte Beobachtung während nächtlicher Begehungen (Taschen-/Kopflampen); zzgl. automatischer Erfassung (Batlogger / Batcorder / EchoMeter Touch 2 Pro) sowie automatischer stationärer Erfassung in mehreren Phasen incl. Auswertung.

Reptilien

Sichtkartierung, gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen (Steinhaufen, Mauern, Vegetationsrandstrukturen, Gartenrandstreifen, etc.) auf Reptilienindividuen.

Weitere Arten: Überblicksbegehungen

Es wurde während allen Tag- oder Nachbegehungen auf andere artenschutzrelevante Arten/-gruppen (z.B. Haselmaus, -nester, Fraßspuren / Tagfalter: Imagines, Raupen) geachtet.

Wichtige Strukturen oder Fundpunkte / Kontakte und Tracks (Begehungswege) wurden mittels mobilem GPS (Garmin eTrex 20) im Gelände markiert (**Abb. 3**).

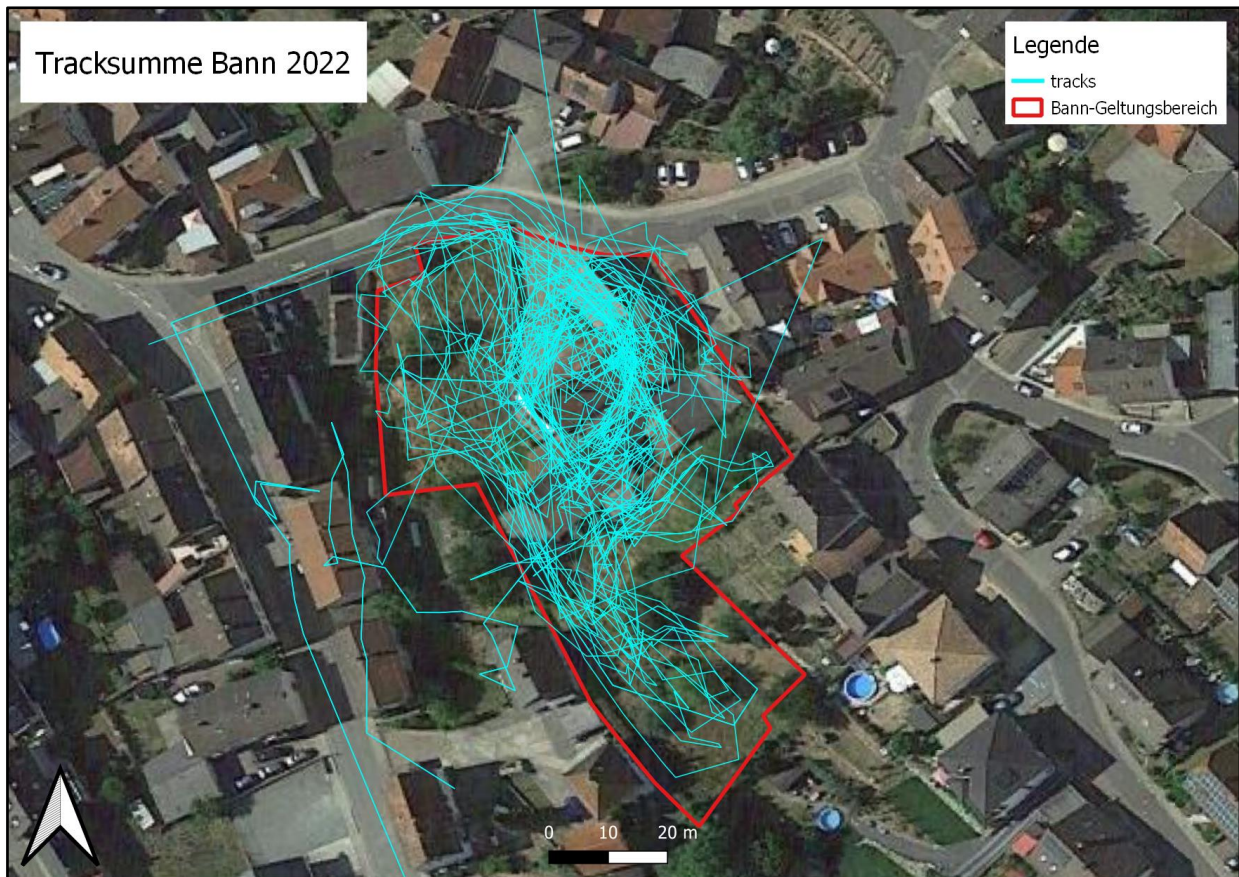


Abb. 6: Summe aller Begehungsaufzeichnungen (Tracksumme). Quelle Google Satellite modifiziert.

3.2 Methodendetails

3.2.1 Vögel / Avifauna

Es gibt ausgezeichnete autökologische, chorologische und faunistische Daten (z.B. GLUTZ v. BLOTZHEIM 1966-1993) zu und von der Avifauna. Vögel sind als Indikatoren für Biotopstrukturen und funktionale Beziehungen akzeptiert (RIECKEN & SCHRÖDER 1995). Teilflächenbewertungen sind aufgrund der breiten avifaunistischen Grundlagen gut möglich. Vögel sind die meistbearbeitete Tierartengruppe in ökologischen Planungen. Die Methodik ist ausgereift. So können Vögel systematisch über ihre artspezifischen Gesänge erfasst werden (BIBBY et al. 1995). Es gibt gute regionale Publikationen (z.B. DIETZEN versch. Jahre, RAMACHERS 2011), die sich für Vergleiche und weitergehende Interpretationen eignen. Vögel wurden optisch (Sichtbeobachtung) und akustisch (Verhören) unter exemplarischem Einsatz von Klangartrappen (Smartphone-App), an 13 Erfassungstagen/-nächten (**Tab 2**) nachgewiesen (Methodik nach SÜDBECK et al. 2005).

Der Untersuchungsbereich (**Abb. 1**) wurde flächendeckend bearbeitet. Der Status "Brutvogel, Nahrungsgast oder Durchzügler (B/N/D)" wurde aufgrund der Häufigkeit der Beobachtungen (mindestens zweimal im näheren Umfeld), ethologischer Aspekte (Nestbau, füttern) und aufgrund der potenziellen Eignung der betrachteten Teilfläche angegeben.

In Einzelfällen, zum Beispiel für die Eulen- und Spechtkartierungen, erfolgte der Einsatz von Klangattrappen vom Tonträger (Smartphone-App über Lautsprecher). Eine gezielte Nachsuche nach Nestern anderer Arten erfolgte wegen der damit verbundenen hohen Störungen zur Brutzeit nicht, jedoch gezielt zur Vor- oder Nachbrutzeit zur Bestätigung des vermuteten Status. Autökologische Aspekte wurden z.B. nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (1973) bearbeitet.

Laut singende Arten wie Zaunkönig, Singdrossel, Kohlmeise und Zilpzalp werden gegenüber leisen Arten wie Kernbeißer, Sommer- oder Wintergoldhähnchen in der Regel deutlich überrepräsentativ erhoben. Das gleiche gilt für gut sichtbare Arten wie Mehlschwalbe und Rauchschwalbe auf der einen, versteckte Arten wie Kernbeißer auf der anderen Seite.

3.2.2 Fledermäuse

- Detektierung

Fledermäuse wurden abends-nachts mittels mobiler Detektorbegehungen an 2 Terminen (**Tab. 2**) im Gelände untersucht (Routen s. **Abb. 6**). Die Begehungen wurden unter Verwendung tragbarer, automatischer Aufzeichnungsgeräte (Batlogger M, <https://www.batlogger.com/de/products/batlogger-m/> und dem kleineren Handymodul Echo Meter Touch 2 Pro, vgl. www.wildlifeacoustics.com) durchgeführt. Der Batlogger zeichnet die mittels Mikrofon aufgenommenen Ultraschallsignale der Fledermäuse auf einer Speicherkarte auf.

Neben der automatisierten Rufaufzeichnung verfügt der Batlogger über einen integrierten automatischen Mischer (Heterodyn – Verfahren), der die eingehenden Fledermausrufe für das menschliche Ohr hörbar macht und das Gerät somit auch als Detektor verwendet werden kann.

Nach Möglichkeit erfolgte die Artdetermination anhand der spezifischen Hauptfrequenz der jeweiligen Fledermausart sowie der Größe und dem Flug des Tieres direkt im Gelände. Weiterhin liefert das kleinere Modul von EchoMeter eine Echtzeitanalyse mit Artvorschlägen.

- Stationäre Beprobung

Die stationäre Erfassung erfolgte mittels im Gelände installierter Batcorder (**Abb. 7**) während 7 Phasen (**Tab. 3**). Die Fledermauserfassungsgeräte wurden an verschiedenen Stellen in den Scheunen, auf dem Gelände ausgebracht (**Abb. 8** und **10**). Pro Phase verblieben 2 Geräte für 6-19 Tage/Nächte im Gelände und zeichneten die Ultraschallsignale auf.



Abb. 7: Batcorder (bestehend aus Aufzeichnungseinheit) und Mikrofon im Bereich des Scheundaches.



Abb. 8: BC Standorte im Bereich der Lagerhallen und dem ehem. Heuboden (in **Abb. 11** sind die naheliegenden Standorte in den Gebäuden zusammengefasst).

Tab. 3: Batcorderphasen. BC = Batcorder. Die Laufzeit muss nicht der Zeitspanne von Ausbringen bis Einsammlung entsprechen, da die Batterien teils schon vorher leer werden, je nachdem wie die Gerätebeanspruchung war.

Anzahl	Ausgebracht	Eingesammelt	Laufzeit
2	31.03.2022	19.04.2022	19 Nächte
1	04.04.2022	19.04.2022	14 Nächte
2	29.04.2022	17.05.2022	18 Nächte
2	31.05.2022	13.06.2022	13 Nächte
2	22.06.2022	28.06.2022	6 Nächte
2	13.07.2022	23.07.2022	10 Nächte
2	09.08.2022	16.08.2022	6 Nächte

- Auswertung

Die Auswertung findet nach Möglichkeit direkt im Gelände anhand der für Fledermäuse spezifischen Hauptfrequenzen, des Flugverhaltens, der Flughöhe und der Größe des Tieres statt. Zudem wurden ergänzende Auswertungsmethoden angewendet. Zum einen wurde das Handmodul Echo Meter Touch 2 Pro im Gelände mitgeführt, welches in Echtzeit Artenvorschläge erstellt. Des Weiteren wurden die auf den Speicherkarten aufgezeichneten Signale (mit Zeitstempel) nach dem Auslesen am Rechner mit den Softwaremodulen Bat Sound Pro 3.0 und /oder bcAdmin 3.6 bis 4 / batIdent 1.5 ausgewertet. Die Fledermausrufe wurden anhand der Kriterien der Lautzuordnung von MARCKMANN & RUNKEL (2010) bzw. den Koordinationsstellen Fledermausschutz Bayern (MARCKMANN 2020) nach Möglichkeit auf Artniveau bestimmt.

- Flugrouten

Die Flugrouten wurden anhand der Jagd- oder Flugstrecken der jeweiligen Art vermerkt.

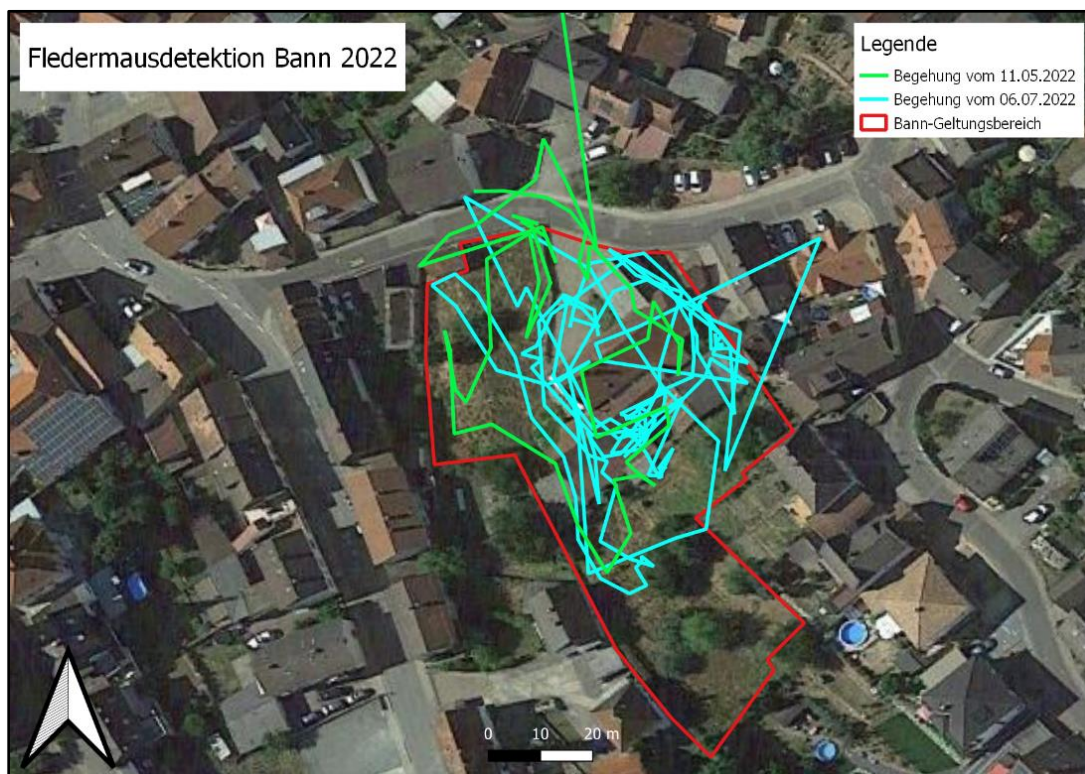


Abb. 9: Begehungswege während der Detektorbegehungen.

3.2.3 Reptilien

Reptilien wurde/n an sonnig-warmen Tagen gezielt an ihren üblichen Versteckmöglichkeiten (Mauern, Ritzen, Löchern in Wänden, trockenen Erdbereichen, Erdhaufen, besonnten und dichten Krautschichten, Holzlagerungen usw.) gesucht bzw. opportunistisch (visuell und bei „Reptilienrascheln“) bei allen Begehungen, die tagsüber stattfanden, nachgespürt.

3.2.4 Amphibien

Amphibien wurden bei abend-/nächtlichen Begehungen per Sicht (Kopf- und Taschenlampen; ausleuchten Pfützen etc.) und Gehör (rufaktive Arten) als auch tagsüber untersucht.

3.2.5 Tagfalter

Bei geeigneter Witterung wurden Tagfalter gezielt auf artenschutzrechtlich relevante Arten (Ameisenbläulinge, Feuerfalter) untersucht. Bei einem Verdachtsfall wurden die entsprechenden Falter per Netz gefangen und in einem durchsichtigen Gefäß fotografisch erfasst und dokumentiert.

3.2.6 Haselmaus

Untersucht wurde das Habitatpotenzial (Unterwuchsdichte, Höhlenbäume, Totholz, Baumstümpfe) auf Sichtungen, zudem wurde nach den typischen Kugelnestern und Fraßspuren (z.B. Nüssen mit typischen Nagespuren) gesucht.

3.3 Verwendete Materialien

Bei der Erfassung wurden Ferngläser (Zeiss, Lynx, 8x30/32), Endoskop (Flir Video Endoskop), Wärmebildkamera (Helicon Pulsar XP 38), Drohne (DJI Magic Pro 2), Fotoausrüstung (Nikon D4s, D500 + versch. Objektive), Smartphone-Apps, Batcorder (www.ecoobs.de) und Batlogger (www.nhbs.com), GPS-Geräte (Garmin etrex 20/x), Leiter, Stirnlampen, Taschenlampen, Software zur Analyse der Fledermausrufe (batIdent, batAnalyze), zur Text-/Berichterstellung (MS Office u.a.) eingesetzt.

Zugang zum Gelände und den Scheunen bestand immer, zu den Gebäuden partiell.

4 Ergebnisse

4.1 Strukturen

Quartiere größerer Art - Wochenstuben von Fledermäusen, Schwarm-, Winterquartiere - wurden nicht festgestellt auf dem Gelände.

4.2 Vögel

Die nachgewiesenen **18 Arten** mit ihrem Brutzeit-Status können **Tab. 4** entnommen werden.

In den Gebäuden incl. Scheunen brüteten die typischen synanthropen (d.h. siedlungsfolgenden) Arten (**Abb. 10**) wie

- Haussperling mit 2-3 Brutpaaren
- Hausrotschwanz mit 2 Brutpaaren.

In den Gehölzen des Geländes im Umfeld brüteten

- Amsel, Buch- und Grünfink, Zaunkönig, Rotkehlchen.

Überfliegende bzw. nahrungssuchende Vogelarten waren

- Rotmilan, Blaumeise, Elster (Altnest in einem Apfelbaum im Garten aus zurückliegenden Jahren), Goldammer, Girlitz, Haustaube, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz.

Von den erfassten 18 Vogelarten waren 7 Brutvögel, 10 Nahrungsgäste und 1 Art (Rotmilan) ein Überflieger.

Mit Goldammer (Nahrungsgast) und Haussperling (Brutvogel) wurden 2 Arten der Vorwarnliste (Haussperling gefährdet in RLP) festgestellt, zudem der Rotmilan (Vorwarnliste) als Überflieger.

Alle anderen nachgewiesenen Vogelarten sind ungefährdet.

Tab. 4: Nachgewiesene Vogelarten. Angegeben ist: Rote Liste Deutschland Status / Rheinland – Pfalz (RL – D / RP), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit besonders (§) bzw. besonders und streng (§§) geschützt. Statusangaben: B- Brutvogel, BV- Brutverdacht, N- Nahrungsgast; R- Randsiedler, D- Durchzügler, üf- überfliegend. Wertgebende Arten (Rote Liste und / oder Anhang I VSR und / oder besondere Habitatansprüche sind **hervorgehoben**).

Art latein	Deutsch	RLD	RL RLP	BNatSchG	Status
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	§	B
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	§	N
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	§	B/R
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*	§	N
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V	*	§	N
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	*	§	N
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	*	*	§	B/R
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*	§	B
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	3	§	B
<i>Columba palumbus</i>	Haustaube	*	*	§	N
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*	§	N
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	§	N
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*	§	N
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	§	N
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	§	B
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	*	V	§§	üf
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	*	*	§	N
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zaunkönig	*	*	§	B
Summe	18	2	2		7 B / 10 N / 1 üf

Rote Listen und Quellen

RL – RP aus: Rote Listen von Rheinland-Pfalz (2015); Vögel herausgegeben 2014;

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

RL – D aus: Dachverband deutscher Avifaunisten (DDA-Web) gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021)

Schutzstatus (§, §§) aus: HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.

Rote Listen siehe: www.rote-liste-zentrum.de

Gefährdungsstufen

0 – Bestand erloschen

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Art der Vorwarnliste

G – Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

D – Datenlage unzureichend

(*) – Ohne Angabe bzw. ungefährdet

Entwicklungstrends

ii – sehr starke Bestandsabnahme um mehr als 50 %

i – starke Bestandsabnahme um mehr als 20 %

= – stabiler bzw. leicht schwankender Bestand

h – zunehmender Bestand um mehr als 20 %

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ - besonders geschützt

§§ - streng geschützt

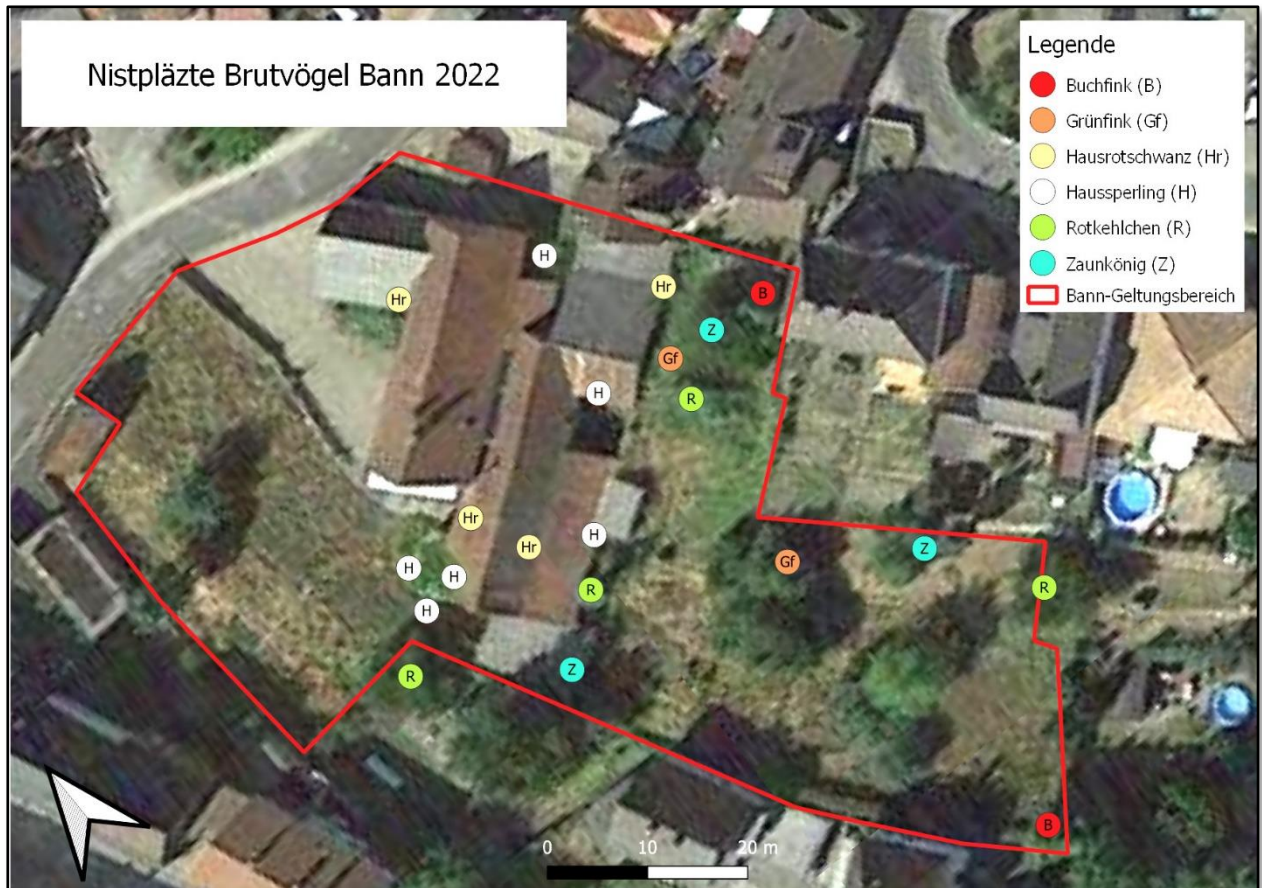


Abb. 10: Brutvogelnachweise in 2022.

4.3 Fledermäuse

Quartiere

Quartiere (Tageschlaf-, Schwarm-, Winter-, Wochenstuben-Quartiere) wurden in der Fläche nicht festgestellt. In kleinsten Ritzen, Höhlungen in der Scheune überlagern einzelne Zwergfledermäuse, die die Fläche nachts in Individuenzahlen von 2-3 Ind. - incl. Zuzug von außen - zur Jagd nutzen, werden vermutet. Hierbei handelt es sich um Quartiere von einzelnen Individuen.

Artnachweise

Während der abendlichen Begehungen und den stationären Beprobungen konnten mehrere Fledermausarten während der Jagd festgestellt werden (Tab. 5). Zwergfledermaus regelmäßig (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sporadisch. Von der Gattung der Mausohren gab es einzelne Durch- und Überflüge. Insgesamt also 4 Arten sicher, zudem 1 Gattungsgruppe.

Alle Arten weisen jeweils (z.T. deutlich) größere Aktions- und Nahrungsräume als die Untersuchungsfläche auf.

Es gab einzelne unsichere Hinweise der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus* – Ppyg). Wenn mehrere Zwergfledermäuse gleichzeitig unterwegs sind, kann es sein, dass diese in ihren Ortungsrufen / Lautäußerungen ausweichen und auf tiefere oder höhere Frequenzen wechseln. Diese höheren Rufe können mit Mückenfledermausrufen verwechselt werden.

Alle Fledermausarten sind besonders und streng geschützt; alle nachgewiesenen Arten in Anhang IV FFH-RL gelistet.

Tab. 5: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet 2022. Rote Liste (D): 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, D- Daten unzureichend, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V- Vorwarnstufe, *- keine Gefährdung, II = Durchzügler. BNatSchG: b- besonders geschützt, s- streng geschützt. Nachweis: BC- Batcorder, Krit- Kriterium erfüllt. Erhaltungszustand BRD / RLP (kontinentale Region Stand 2007): Ampeldarstellung: grün – günstig, Gelb – ungünstig-unzureichend, rot – ungünstig-schlecht, grau - unbekannt.						
Art / Kürzel	Rote Liste (S/I/D)	BNat SchG	Nachweis	Erfassungshäufigkeit	FFH-Anhang	Erhaltungszustand in D
sichere Arten mit ausreichend Nachweisen / Analysesicherheit						
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i> , Ppip)	3 / *	b, s	Detektor, Analyse, Batcorder	Hauptart	IV	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i> , Eser)	1 / 3	b, s	Detektor, Analyse, Batcorder	mittel häufig	IV	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i> , Pnat)	2 / *	b, s	Detektor, Analyse, Batcorder	sporadisch	IV	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i> , Nnoc)	3 / V	b, s	Detektor, Analyse, Batcorder	sporadisch	IV	
Myotis Gattung			Detektor, Analyse, Batcorder	sporadisch	(II), IV	
unsichere Arten mit zu wenigen Nachweisen / zu geringer Analysesicherheit / unwahrscheinliches Vorkommen						
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i> , Ppyg)	(neu) / *	b, s	Detektor unsicher	sporadisch	IV	
RL-Angaben von RP siehe: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Rote_Liste/RoteListe_Gesamtverzeichnis_201501.pdf RL-Angaben von Deutschland: MEINING, H. et al. (2020) / Erhaltungszustand in Deutschland nach ALBRECHT et al. (2015); hier wird zwischen atlantischer, kontinentaler und alpiner Region unterschieden; der vorliegende Raum wird in die kontinentale Region eingeordnet (siehe BfN 2011).						



Abb. 11: Fledermausnachweise 2022.

Kurze Einzelartenbetrachtung

Die Zwergfledermaus (Hauptart) jagt in den Scheuen, in der Fläche und dem Umfeld. Große Schwarm-, Wochenstuben-, Winterquartiere wurden nicht festgestellt. Demgegenüber können einzelne kleine Tagesschlafquartiere im Dachbereich nicht ausgeschlossen werden.

Großer Abendsegler, Breitflügeliedermaus, Rauhaufledermaus, Gruppe der Mausohren: von diesen Arten/gruppen gab es einzelne Durch- und Überflüge im Gebiet. Hinweise auf eine intensivere Nutzung oder gar Quartiere ergaben sich nicht.

Von der Mückenfledermaus gab es einzelne unsichere Hinweise (siehe unter Artnachweisen) auf eine sporadische jagdliche Nutzung des Scheunendaches und des Obstgartens. Quartier-nachweise oder eine intensive jagdliche Nutzung liegen nicht vor im betrachteten Zeitraum.

4.4 Reptilien

Trotz hohen Aufwandes (Nachsuche, in Lücken und Mauerritzen usw.) gab es keine Reptilien-nachweise. Ein absoluter Negativnachweis ist selten zu führen. Bei der hohen Begehungsanzahl (26) während der Reptiliensaison kann - bei einem Fehlen eines Nachweises - auch von einem Fehlen einer Lokalpopulation ausgegangen werden.

4.5 Haselmaus

Nester, direkte Nachweise oder Nagespuren an Pflanzen, Früchten oder Nüssen, die auf ein Vorkommen der Haselmaus hindeuteten, gab es nicht.

4.6 Weitere Arten

Amphibien

In der Fläche wurden keine Amphibien festgestellt. Es gibt keine Laichgewässer.

Tagfalter

Es wurden ubiquitäre Tagfalterarten wie Tagpfauenauge, Kl. und Gr. Kohlweißling, C-Falter, Aurora-Falter u.a.m. wurden auf und um das Gelände festgestellt.

Im Sinne des §44 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Arten sind nicht dabei.

5 Bewertung

5.1 Strukturen

Vegetationsstrukturen aller Vegetationsschichten sind von der Bebauungsplanänderung betroffen. Einzelne Tagesquartiere von Fledermäusen können in den kleinen Ritzen und Höhlungen der Scheune bei deren Abriss verloren gehen. Die geringe Anzahl der Rufe (Ausnahme Zwergfledermaus) welche von den in Stallungs-/Gebäudenähe platzierten Batcordern aufgezeichnet wurde, schließt ein Vorhandensein von größeren Quartieren / Wochenstuben (kleinere Tagesquartiere ausgenommen) im Untersuchungsgebiet aus. Auch bei den abendlichen Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf Wochenstuben.

5.2 Vögel

Die Vegetationsbereich der Gebüsche, Bäume, Hecken als auch die Scheunenbereiche werden vorwiegend von ubiquitären Vogelarten als Brutgebiet genutzt. Als wertgebend (für das Untersuchungsgebiet bzw. den entsprechenden Lebensraum können Haussperling, Hausrotschwanz und Zaunkönig aufgeführt werden. Die Avizönose (Lebensgemeinschaft der Avifauna) ist charakteristisch ohne besondere herausragende Arten (Eulen, Greifvögel) zusammengesetzt (Wertstufe 5 nach Reck 1990, 1995, 1996).

5.3 Fledermäuse

Wie bereits im Kapitel Strukturen erwähnt, wird die Scheune als Tagesquartier einzelner Fledermäuse genutzt diese würden bei Abriss wegfallen, besitzen somit eine Betrachtungsrelevanz für die Konfliktsituation. Quartiere größerer Art (Wochenstuben) wurden nicht festgestellt. Die Fläche wird von der synanthropen Zwergfledermaus vermehrt zur Jagd genutzt, zudem sporadisch von Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus. Von weiteren (unsicheren) Arten gab es nur vereinzelte Durch- und Überflüge. Die Fledermausfauna ist typisch zusammengesetzt (Wertstufe 6 nach Reck 1990, 1995, 1996). Alle Fledermausarten sind besonders und streng geschützt; alle nachgewiesenen Arten in Anhang IV FFH-RL gelistet.

5.4 Weitere Arten

Arten der Herpetofauna (Reptilien und Amphibien) wurden nicht festgestellt. Keine 44er-Betrachtungsrelevanz gibt es zudem für die Artengruppen Tagfalter, Libellen, Xylobionten (Totholzkäfer) u.a., da keine Habitate vorhanden sind und keine Nachweise erzielt werden konnten.

6 Planung

Die aktuelle Planung liegt Öko-log nicht vor. Alternativ wird Bezug genommen auf die im Internet (<https://www.kair-rlp.de/kopie-von-pfeffelbach-servicewohnen>) dargestellte Planung (**Abb. 12**).

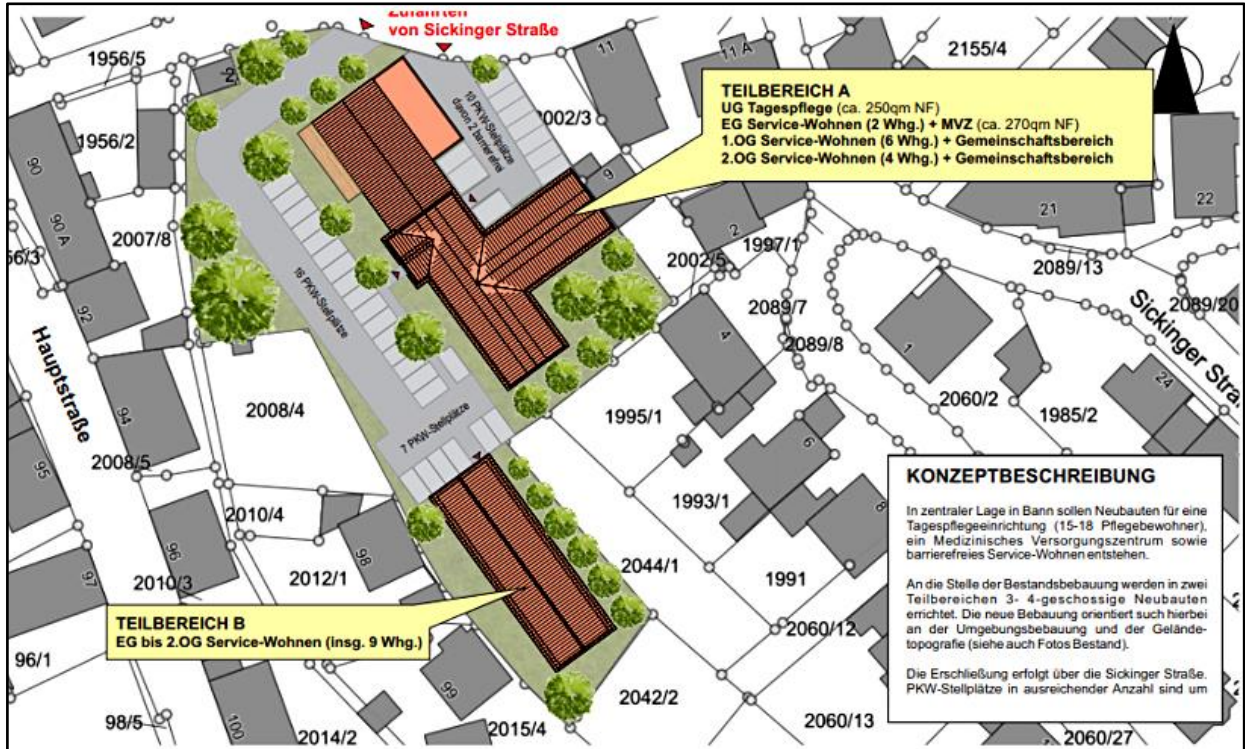


Abb. 12: Vorliegende Planung (Internetdarstellung, s.o.)

Konzeptbeschreibung (entnommen aus **Abb. 12**; fehlende Worte sind auf eine unzureichende Internetdarstellung zurückzuführen). Weitere Details sind der Internetdarstellung zu entnehmen.

In zentraler Lage in Bann sollen Neubauten für eine Tagespflegeeinrichtung (15-18 Pflegebewohner), ein Medizinisches Versorgungszentrum sowie barrierefreies Service-Wohnen entstehen.

An die Stelle der Bestandsbebauung werden in zwei Teilbereichen 3- 4-geschossige Neubauten errichtet. Die neue Bebauung orientiert sich hierbei an der Umgebungsbebauung und der Geländetopografie (siehe auch Fotos Bestand).

Die Erschließung erfolgt über die Sickinginger Straße. PKW-Stellplätze in ausreichender Anzahl sind um

7 Artenschutz Fachbeitrag zur saP* nach §44 BNatSchG

* speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch die verfahrensführende Behörde

Hinweis: Da dem Bearbeiterteam keine Detailplanung vorliegt, wird vorliegend von der Planung der Internetdarstellung ersichtlich in der Darstellung **Abb. 12** ausgegangen.

7.1 Prüfrelevanz

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur **behördlichen artenschutzrechtlichen Prüfung n. §44 Bundesnaturschutzgesetz** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten für die eine nationale Verantwortung besteht und die per Rechtsverordnung bestimmt sind), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist" (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil 1 Nr. 28 ausgegeben zu Bonn am 28.07.2022).

7.2 Rechtliche Grundlagen

7.2.1 Verbotstatbestände

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene viele Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst.

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. ***wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

(***Besonders und streng geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; Die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesanzeiger (Jhg. 53, Nr. 35a, ISSN 0720 - 6100) veröffentlicht worden; vgl. auch TRAUTNER et al. (2006).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine Lösung für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 eingeführt:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf **damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die **ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend §44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (sowie für nationale Verantwortungsarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht). Alle anderen national besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER, 2006).

7.2.2 Ausnahmeregelung

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Plan-/Projektzulassung bzw. Pläne die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Als **Ausnahmevoraussetzungen** gelten/gilt gem. §45 Abs. 7 BNatSchG, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen müssen,
- keine **zumutbare Alternativen**, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindern.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie**:

- das Vorhaben/die Planung darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben/die Planung darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben/die Planung den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

7.3 Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Umsetzung des geplanten Vorhabens – Tagespflegeeinrichtung, medizinisches Versorgungszentrum sowie barrierefreies Service-Wohnen - auf die festgestellten artenschutzrechtlich geschützten Arten können im Grundsatz sein

- Verlust von Individuen (Verbot des Tötens; §44 BNatSchG, Abs. 1.1)
- Erhebliche Störung der lokalen Population (= Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach §44 BNatSchG, Abs. 1.2) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Überbauung, Rodungs- u. Baumaßnahmen (§44 BNatSchG, Abs. 1.3).

Bei der Planung (**Abb. 12**) kann davon ausgegangen werden, dass

- baubedingt die gesamte Fläche umgestaltet wird
- anlagebedingt keine speziellen Lebensräume für §44 Arten bereitstehen, es sei denn es werden Maßnahmen (z.B. Schwalben- und Fledermauskästen unter dem Dach, Fledermausein-/ausflugbausteine, Vogelkästen, Insektenhotels usw.) angeboten
- betriebsbedingt eine höhere Störung als aktuell (ruhiger Zustand eines aufgegebenen Gehöfts) besteht.

Folgend wird überprüft, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen bestehen und inwieweit diese im Sinne des Gesetzes und nach fachlichem Anspruch vermieden werden können. Dazu werden 2 Schritte durchgeführt:

- **Schritt 1: Relevanzprüfung** (überblicksartiger Check)
- **Schritt 2: Detailprüfung** (detaillierte Bestands- und Konfliktdarstellung)

Prüfschritt 1

7.4 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung bezieht sich auf die vorliegend bearbeiteten und festgestellten Arten (**Kap. 3 und 4**). Damit können die Angaben der „Artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung gem. §44 BNatSchG (LfPlan Feb. 2022)“ konkretisiert werden. In **Tabelle 6** ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden Arten im Überblick dargelegt.

Tab. 6: Relevanzprüfung.

Gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Vögel	Ubiquitäre Arten sind in ihren Brut und Nahrungshabitaten betroffen.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium nicht ausgeschlossen. → Prüfung im 2. Schritt notwendig.
Fledermäuse	Zwergfledermaus ist in einem ihrer Jagdhabitate betroffen, nachrangig Breitflügelfledermaus, Flughörnchenfledermaus und Großer Abendsegler. Keine essenzielle Betroffenheit: die Jagdbereiche sind deutlich größer. Größere Quartiere (Wochenstuben-, Schwarm-, Winter) sind nicht betroffen. Betroffenheit von einzelnen Kleinst-Tagesschlafquartieren ist nicht ausgeschlossen.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium nicht ausgeschlossen. → Prüfung im 2. Schritt notwendig.
Haselmaus	Kein Nachweis / kein Habitat	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium ausgeschlossen.
Reptilien	Kein Nachweis.	→ Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig.

Hieraus folgt, dass eine Detailprüfung notwendig ist für

- Ubiquitäre Vogelarten
- Fledermäuse.

Prüfschritt 2: Detailprüfung

7.5 Maßnahmen

Vermeidungs- und Artenschutz-Maßnahmen, die Verbotstatbestände vermeiden, sind in **Tab. 7** zusammengefasst.

Tab. 7: Vermeidungs- und Artenschutz-Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen. Es ist nicht klar, ob die Planung zeitnah oder später (evtl. erst binnen weniger Jahre Umsetzung der Planung

Maßnahmen/typ	Maßnahme	für Art	Zeit	Bemerkung
Vermeidung V (Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung)				
V	Rodung/ Rückschnitt Gehölze	Vögel	gesetzlicher Rodungszeitraum (Okt - Feb)	Vorbeugende Maßnahme: bei Rodung vorherige Kontrolle, ob pot. Winterquartierstrukturen betroffen sind
Ausgleich/Ersatz A/E (Ausgleich/Ersatz, neue Habitate, optimierte Habitate)				
A/E	Anbringen von 15 Nistkästen	10 Höhlenkästen für Vogel (Haussperling, Hausrotschwanz), 5 Fledermaus-Spaltenkästen	Nach Umsetzung der Planung	Anbringung => Ortstermin
A/E	Herstellung von Sträuchern, Einzelgehölzen	Vögel, Nahrung Fledermäuse		
öBB / UBB: Begleitung				

7.6 Detaillierte Artenschutzprüfung

(Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Art/en)

7.6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Ungefährdete und ubiquitäre Arten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden. Alle diese im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten sind lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet (Vorwarnstufe ist kein Rote Liste Status). Ausnahme: Haussperling: gefährdet in RLP). Sie kommen im funktionalen Umfeld und im Naturraum weit verbreitet vor.

Tab. 8: Gruppe: Vogelarten der Wälder, halboffenen (Gehölz-dominierten) Mosaiklandschaften (Brutvögel/ Nahrungsgäste) sowie ländliche und Siedlungsarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Stieglitz, Zaunkönig.

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landes-/bundesweit vorkommend, naturraumtypisch.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

Vorkommen der ubiquitären und häufigen Arten wurden bei den Datenerhebungen festgestellt. Von der Flächeninanspruchnahme sind einzelne Individuen, einzelne Brutpaare bzw. Teile von einzelnen Brutrevieren betroffen. Herausgehoben ist der Haussperling als in RLP gefährdete Art, in Gebäudekomplex mit 2-3 Brutpaaren festgestellt.

Erhaltungszustand der (jeweiligen) lokalen Population:

Alle diese ubiquitären Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region, des Naturraums, von Rheinland-Pfalz.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- V 1 Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
- V 2 Kontrolle der Gebäude vor Baubeginn auf aktuellen Besatz von Vögeln oder Fledermäusen
- Artenschutz - Maßnahmen
- Ausbringen von 10 Höhlenkästen für Haussperling und Hausrotschwanz an Gebäuden

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- sehr geringes Risiko bzw. vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Angesichts des guten Erhaltungszustandes (EZ) der o.g. Arten – unter Einbeziehung der Maßnahmen -kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen kommt.

Tab. 8: Gruppe: Vogelarten der Wälder, halboffenen (Gehölz-dominierten) Mosaiklandschaften (Brutvögel/ Nahrungsgäste) sowie ländliche und Siedlungsarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Stieglitz, Zaunkönig.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Betroffenheit

- Verlust von Brutbereichen
- Lebensraumverlust Vögel
- Verlust von Nahrungs-/Jagdflächen der Vögel

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen einzelne Brutstätten der o.g. Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen optimieren die Brutmöglichkeiten im Gebiet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zudem zu kleinräumigen Störungen von Brutvögeln wie Amsel und anderen o.g. Arten, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Ortschaft und deren Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
- Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
- Kontrolle der Scheune/Gebäude vor Baubeginn auf aktuellen Besatz von Vögeln
- Ausgleich durch Ersatzhabitate (Vögel)
- Ausgleichspflanzungen für den Lebensraumverlust durch Ersatzpflanzungen, Grünflächen.

7.6.2 Europäische Fledermausarten

Die Planfläche bietet Jagdmöglichkeiten für die beiden synanthropen Arten Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus. Größere Quartiere von Gruppen wurden nicht festgestellt. Kleine Tagesschlaf-Quartiere der Zwergfledermaus sind im Dachbereich (Scheunendach) wahrscheinlich.

Tab. 9: Synanthrope Fledermausarten: Synanthrope Fledermausarten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden. Dabei werden alle Fledermausarten betrachtet, die ihre Quartiere (Einzelquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere) und Jagdgebiete vorzugsweise in Siedlungsflächen haben.

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung

Fledermausarten der Siedlungen nutzen verschiedene Gebäudestrukturen (z.B. Dachstühle) als bedeutsame Quartiergrundlage. Als Jagdhabitat dienen verschiedene Siedlungsflächen (z.B. Wege, Straßenlaternen), auch strukturreiches Offenland, Waldschneisen und Lichtungen sowie in Waldflächen liegende Fließ- und Stillgewässer. Die Nahrung besteht u.a. aus Käfern, Schmetterlingen und verschiedenen Fluginsekten (z.B. Zweiflügler). Etwa ab Mai, suchen die Weibchen Wochenstubenquartiere (v.a. Dachstühle in Kirchen, Gebäuden) zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere auf. Jedes Weibchen bringt in diesen Quartieren in der Regel ein Jungtier (manchmal auch Zwillinge) zur Welt. Die Wochenstuben lösen sich im August auf, anschließend werden die Winterquartiere – z.T. über >50 km - aufgesucht. Ca. ab November werden die Winterquartiere – vorzugsweise Keller, Stollen, Bunker – bezogen. Der Winterschlaf dauert dann bis etwa in den April.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Untersuchungsraum / Eingriffsraum bietet verschiedenen an Siedlungen gebundene Fledermausarten geeignete Jagdbedingungen (Laternen, Gehölzflächen). Gebäude bieten potenziell geeignete (Tages)Quartiermöglichkeiten.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- Gebäude- bzw. Quartierkontrolle:

- Die von Rückbauarbeiten betroffenen Gebäude sind zuvor auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

Artenschutz-/Ausgleichsmaßnahmen: Anbringen von 5 Fledermaus-Spaltenkästen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen sind bei zeitnaher Kontrolle der Gebäude / Bäume / sonstiger Strukturen auf Fledermausbesatz unmittelbar vor Abriss / Rodung unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit nicht signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Tab. 9: Synanthrope Fledermausarten: Synanthrope Fledermausarten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden. Dabei werden alle Fledermausarten betrachtet, die ihre Quartiere (Einzelquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere) und Jagdgebiete vorzugsweise in Siedlungsflächen haben.

Im Umfeld sind ausreichend Quartiermöglichkeiten in Siedlungsbereichen bzw. Gebäuden vorhanden, sodass die ökologische Funktion potenziell betroffener Tagesschlafquartiere gewahrt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Populationsrelevante Störungen siedlungsfolgender Fledermausarten, zudem gehölbewohnender Arten sind unter Einbeziehung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Erneute Kontrolle der sanierungsbedürftigen bzw. von Rückbauarbeiten betroffenen Gebäude auf Fledermausbesatz zu vor Sanierung / Abriss, Anbringen von 5 Fledermaus-Spaltenkästen.

7.7 Fazit

Auf 26 Kartierdurchgängen wurde die Planungsfläche für *Vorhabens – Tagespflegeeinrichtung, medizinisches Versorgungszentrum sowie barrierefreies Service-Wohnen* auf Reptilien, Vögel, Fledermäuse und evtl. andere i.S.d. §44 BNatSchG relevante Arten/gruppen geprüft.

Für einzelne Arten (Hausrotschwanz, Haussperling, Zwergfledermaus) können prognostizierte Beeinträchtigungen – vornehmlich Einhaltung von Rodungszeiten, Vorabsuche der umzugestaltenden Fläche und Gebäude, Ausbringen von Ersatznist-/Schlafkästen – so weit vermieden werden, dass keine Verbotstatbeständen ausgelöst werden.

8 Verordnungen / Literatur / Quellen

8.1 Gesetze / Verordnungen

Die wichtigsten Gesetze sind aufgeführt bei

BECK-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage. bzw. bei

FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (2016): BNatSchG – Kommentar. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom Juli 2009; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06.08.2009, mit in Kraft treten am 01.03.2010.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.[258](#); ber. 18.3.2005 S.[896](#)) Gl.-Nr.: 791-8-1.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

8.2 Literatur

BIBBY et al. (1995): Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis. Ulmer Verlag, Stuttgart.

BOS et al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungsring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe, Band 3.

DIETZ, KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen.

DIETZEN, CHRISTIAN et al. (2014): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 4. GNOR Rheinland-Pfalz, Landau.

GLUTZ VON BLOTZHEIM (1973-1996): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Verschiedene Bände.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (1966-1993). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden; aktuelle CD-Ausgabe.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.

Laufer, H. (1999): Die Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 73.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P., Hrsg. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

LFPLAN (FEB. 2022): Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung gem. §44 BNatSchG. Rodenbach.

MARCKMANN & RUNKEL (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen

MARCKMANN & RUNKEL 2010: S.O.

MARCKMANN (2020) Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste u. Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Ramachers, Peter (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern. GNOR, Landau.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tierartengruppen als Biodeskriptoren für den tierökologischen Fachbeitrag zu Eingriffplanungen. _ Aus: RIECKEN, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen., p. 99 - 119, Bonn - Bad Godesberg.

RECK, H. (1995): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. Laufener Seminarbeiträge 3/96: 37-52. RECK quantifiziert in diesem Artikel "Seltenheit.

RECK, H. (1996): Grundsätze und allgemeine Hinweise zu Bewertungen von Flächen aufgrund der Vorkommen von Tierarten. VUBD-Rundbrief 16/96: 10-20.

RIECKEN & SCHRÖDER (1995): Biologische Daten in der Planung. - Auswertung, Aufbereitung und Flächenbewertung. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 43, 427 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S

Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (*Aves*) des Saarlandes 9. Fassung Norbert Roth, Rolf Klein und Sebastian Kiepsch; Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA 2020

SÜDBECK, PETER et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8.3 Internet

Rote Listen: www.rote-liste-zentrum.de abgerufen am 20.12.2022.

Dipl-Biogeograph Heiko Müller-Stieß



Bearbeitung am 26.04.2023.